

Veranstaltungshaftpflicht für BHL-Mitglieder

Die sinnvolle Absicherung für alle Verantwortlichen in Vereinen, Clubs und Interessengemeinschaften

Viele Oldtimervereine führen Veranstaltungen auch außerhalb der üblichen Vereinsaktivitäten durch, so z. B. Oldtimertreffen, Teilmärkte, Ausstellungen, Ausfahrten, Umzüge etc., zu denen auch Nicht-Vereinsmitglieder und Besucher zugelassen sind. **Damit nehmen sie Haftpflichtrisiken in Kauf, die durch die Vereins-Haftpflicht-Versicherung nicht versichert sind.**

Eine Veranstaltungshaftpflicht- oder Eventversicherung ist deshalb allen Ausrichtern von öffentlichen Veranstaltungen zu empfehlen, um sich gegen Schadensersatzansprüche Dritter abzusichern. **Denn: Veranstalter haften für Personen- und Sachschäden, die während ihrer Festivität entstehen und für die sie ein Verschulden trifft.** Seine Veranstaltung zu versichern, ist deshalb für jeden Organisator einer öffentlichen Veranstaltung unerlässlich und unter Umständen existenzsichernd.

Gerade bei Personenschäden sind die Forderungen oft extrem hoch. Aus diesem Grund ist eine Veranstalterhaftpflicht selbst für kleinere Treffen, Vereins- oder Dorffeste sinnvoll.

Als Bundesverband Historische Landtechnik Deutschland e.V. haben wir uns deshalb für unsere Mitglieder stark gemacht, einen Lösung zu finden, die genau auf unsere Belange passt.

Die richtige Haftpflichtversicherung für die Veranstaltung dämmt das finanzielle Risiko des bzw. der Verantwortlichen ein. Die Veranstaltungshaftpflicht schützt jedoch nicht nur die Veranstalter (in unserem Falle Vorstände und Mitglieder von Vereinen, Clubs und Interessengemeinschaften) selbst, sondern auch alle Hilfskräfte, die eingesetzt werden, um eine Veranstaltung durchzuführen und zu überwachen. Darüberhinaus umfasst die Veranstalterhaftpflichtversicherung nicht nur die eigentliche Veranstaltung, sondern auch Vor- und Nacharbeiten, wie zum Beispiel den Auf- und Abbau.

Die Veranstalterhaftpflicht wird aktiv, sobald bei der versicherten Veranstaltung Personen- und/oder Sachschäden entstehen. Die Versicherung begleicht dann die Kosten für die entstandenen Schäden.

Bei unberechtigten Ansprüchen wehrt

die Versicherung diese auch für den Versicherungsnehmer ab. Hierbei entstehen die Kosten – bis hin zu den Prozesskosten bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung – werden im Normalfall von der Veranstaltungshaftpflicht im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme übernommen.

Die Deckungssummen sind separat für Personen- und Sachschäden, Vermögensschäden und Umweltschäden ausgelegt. Da Haftpflichtansprüche gerade bei Personenschäden häufig in die Millionen gehen, ist ein Mindestschutz von 3 Millionen Euro empfohlen.

Die für die Veranstalterhaftpflicht anfallenden Kosten richten sich nach verschiedenen Faktoren wie beispielsweise:

- Art der Veranstaltung
- Veranstaltungsort (draußen/drinnen)
- Anzahl der Besucher
- Besonderheiten (z.B. Feuerwerk)

Entscheidend für den Beitrag ist auch, ob ein Versicherungsnehmer zusätzliche Bausteine aufnehmen möchte. Sonder-

risiken, wie Hüpfburgen und Spielgeräte, Tribünen oder Feuerwerk können zusätzlich in den Versicherungsumfang mitaufgenommen werden.

Haftpflichtversicherung für Veranstaltungen – Die Multi-Cover-Police exklusiv für BHL-Mitglieder

Die Agentur Norbert Warndt hat für unsere Mitglieder eine spezielle Multi-Cover-Police entwickelt, die einen umfassenden Versicherungsschutz gegen Schäden durch Veranstaltungen bietet. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung einer Veranstaltung, deren Veranstaltungsnebenrisiken und etlicher Deckungserweiterungen. Dabei erstreckt sich der Versicherungsschutz:

- auf die Prüfung des Haftpflichtanspruches privatrechtlichen Inhalts
- die Befriedigung der berechtigten Ansprüche und
- die Abwehr unberechtigter Ansprüche.

Schadenbeispiele

Bedienung fällt mit Gläsern über schlecht gesicherte Leitungen im Zelt

Verletzt sich die Bedienung – egal ob sie ehrenamtlich oder gegen Bezahlung engagiert wurde, so steht sie unter dem Schutz der gesetzlichen Berufsgenossenschaft (SGB VII § 2). Die Berufsgenossenschaft und/oder die Krankenversicherung prüfen die Regressmöglichkeiten gegenüber den Verantwortlichen – ohne Einschaltung der verletzten Person.

Sense verletzt Kind

Bei einem Schleppertreffen wird eine Sense versehentlich im Gras liegen gelassen. Ein Kind zieht sich Schnittverletzungen zu und muss ärztlich behandelt werden. Die Krankenkasse verlangt Ersatz für die entstandenen Kosten.

Besucher verletzt sich – Schadenersatzforderung für Kleidung & Schmerzensgeld

Die Veranstalter-Haftpflicht-Versicherung prüft die Schadenersatzforderungen. Reguliert berechnete Schadenersatzansprüche und wehrt unberechtigte Forderungen ab – notfalls vor Gericht (Rechtsschutzfunktion)!

Infostand fällt in sich zusammen

Durch eine Windböe fällt ein Infostand in sich zusammen und verletzt dabei Besucher. Der Veranstalter hat für die ordnungsgemäße Ausstattung, Sicherung und Gestaltung der Stände zu sorgen. Er kann diese Verantwortung nicht übertragen.

Bauzaun mit Werbeplanen beschädigt Besucherfahrzeuge

Ein Bauzaun mit Werbeplanen der Sponsoren wird durch einen plötzlich auftretenden Sturm aus der Verankerung gerissen. Der Bauzaun wird gegen zwei parkende Besucher-Pkw geschleudert. Der Veranstalter haftet für die schadenbedingten Reparaturkosten, Nutzungsausfall und Wertminderung.

Stand wird durch betrunkenen Besucher beschädigt

Für den Schaden am Stand und der Vereinseinrichtung haftet der Besucher. Wird der Besucher dabei verletzt, kommen gegebenenfalls Regressansprüche von der Krankenversicherung auf den Veranstalter zu. Nach der Devise: Hätte der Unfall verhindert werden können? Sicherheitspersonal? Sperrzonen Aufsicht?

Antrag auf eine Haftpflichtversicherung für eine Oldtimerveranstaltung

Multi-Cover-Police exklusiv für BHL-D-Mitglieder

Seite 1/2

1. Veranstalter

Name des Vereins, Clubs, Interessengemeinschaft

BHL-D-Mitgliedsnummer

Name des Ansprechpartners/des Zeichnungsberechtigten

Anzahl der Vereinsmitglieder

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

Telefon

Telefax

E-Mail

2. Veranstaltungsort

Straße und Hausnummer oder Bezeichnung

PLZ und Ort

3. Veranstaltung

Name der Veranstaltung

4. Versicherter Zeitraum

Veranstaltungsdauer: von _____ bis _____
Zuzüglich Vor- und Nacharbeiten bis jeweils 3 Tage

5. Art der Veranstaltung

Vereinsinterne Veranstaltung

Öffentliche Veranstaltung

Oldtimertreffen

alle Fahrzeugarten

bestimmte Fahrzeugarten: _____

Präsentation von teilnehmenden Oldtimerfahrzeugen

Vorführungen von Geräten u. Maschinen (z.B. Strohbindemaschine, Drechselmaschine, Dampfmaschine, Dreschmaschine etc.)

Welche: _____

Teilemarkt

Bis 5.000 Besucher

Über 5.000 Besucher = Wieviel Besucher erwarten Sie? _____

6.0 Pauschalbeitrag inkl. 19% Versicherungssteuer

BHL-D-Sondertarif 99,- EUR

6.1 Antrag auf Zusatzleistungen (nur versichert wenn durch den Veranstalter organisiert)

Bewirtung (Speisen, Getränke)

Darbietung von Live Musik

Kinderschminken

Zuschlagspflichtige Zusatzleistungen

Hüpfburg/Trampolin

Feuerwerk

Veranstaltung in Gewässernähe

Ponyreiten

Kutschfahrten

7. Sonstige gewünschte Zusatzleistungen

(auf Anfrage und nur nach vorheriger Anmeldung zur individuellen Prüfung)

Antrag auf eine Haftpflichtversicherung für eine Oldtimerveranstaltung

Multi-Cover-Police exklusiv für BHL-Mitglieder

8. Deckungssummen

Seite 2/2

3.000.000 EUR	Pauschal für Personen- und Sachschäden
50.000 EUR	für Vermögensschäden
3.000.000 EUR	für Umweltschäden

9. Mitversicherte Veranstaltungsrisiken

mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht insbesondere:

- aus dem Auf- und Abbau von zur Veranstaltung erforderlichen Einrichtungen, Technik und dergleichen
- aus Versicherungspflichten im Hinblick auf die Veranstaltung
- aus Bewachung und Sicherung der Veranstaltung
- aus der Beauftragung fremder Unternehmen mit der Ausführung von Aufgaben/Arbeiten im Interesse des Veranstalters (Subunternehmer) aus Werbeveranstaltungen, dem Vorhandensein von Werbeeinrichtungen (Transparente, Leuchtröhren und Werbetafeln etc.)

10. Deckungserweiterungen

- Vorsorgeversicherung / Versehensklausel
- Kraftfahrzeuge / Arbeitsmaschinen (nicht zulassungs-/versicherungspflichtig)
- Vermögensschäden
- Vor- und Nacharbeiten für die Veranstaltung
- Beschädigung, Vernichtung und Abhandenkommen von Belegschaftshabe*
- Vertragshaftung aus Verkehrssicherung
- Mitsachschäden an Gebäuden/Räumlichkeiten durch Brand, Explosion, Leitungs- und Abwasser*
- Erweiterte Mietsachschadendeckung bei Veranstaltungen*
- Be- und Entladeschäden an Kfz und Containern
- Be- und Entladeschäden an fremder Ladung*
- Tätigkeitsschäden*
- Abdeckschäden
- Allmählichkeits-/Abwasserschäden
- Leitungsschäden
- Schlüsselschäden*
- Umwelthaftpflicht-Basisversicherung
- Auslandsschäden (Europadeckung)
- Aufstellen / Betrieb von Verkaufsbuden / Gastronomieständen

Innerhalb der in Ziffer 4. genannten Deckungssumme für Sachschäden steht für die mit * gekennzeichneten Deckungserweiterungen eine spezielle Deckungssumme von 5.000,- EUR (insgesamt max. 15.000,- EUR) zur Verfügung. Für Mietsachschäden durch Brand, Explosion, Leitungs- und Abwasser steht eine Deckungssumme von 500.000,- EUR zur Verfügung.

11. Nicht versichert

Als nicht versichert gelten: Flurschäden, Schäden an Festzelten und Schäden an öffentlichen Wegen und Plätzen. Nicht versichert gilt das Zünden von Feuerwerken – mitversicherbar ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem polizeilich genehmigtem Abbrennen von Feuerwerken durch einen berufsmäßigen Pyrotechniker. Nicht versichert ist hierbei die persönliche Haftpflicht des Pyrotechnikers.

12. Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung beträgt je Schadenfall 150,00 EUR

Ort / Datum

Unterschrift

Ansprechpartner

Zurich Geschäftsstelle, Norbert Warmdt, Triftstr. 6, 31089 Duingen
Telefon: 05185 / 957066, Telefax: 05185 / 957067, E-Mail: angebot@oldieversicherung.de

